

## Eckpunkte des Monitoringprogramms zur Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Tirschenreuth (Programm 2017)

1. Es handelt sich um ein freiwilliges Verfahren. Initiator des Verfahrens ist der Imkerkreisverband Tirschenreuth. Zusammen mit dem Veterinäramt besteht ein großes präventives Interesse an dem Verfahren, um die AFB frühzeitig erkennen und handeln zu können. Das Veterinäramt wirkt koordinierend und wird bei positiven Befunden Sanierungsmaßnahmen einleiten, die zusammen mit dem Imkerkreisverband Tirschenreuth durchgeführt werden.
2. Vor der Entnahme der ersten **Futterkranzproben** werden die teilnehmenden Imker beim Kreis-Gesundheitswart zur Probenahme geschult und erhalten die ausführlichen Merkblätter des TGD. Die Futterkranzproben muss der Imker selbst oder ein Beauftragter des Kreisverbandes nehmen, sie werden idealerweise gesammelt zum TGD gesandt. Die Futterkranzproben müssen immer von **verdeckelten Futterzellen in unmittelbarer Nähe zum Brutnest** genommen werden. Es **darf je Bienenstand nur ein Pool** aus maximal 5-6 Völkern genommen werden. Empfehlenswert ist, für die Beprobung starke Völker (hohe Sammeltätigkeit und deshalb potentiell für einen Sporeneintrag anfälliger) oder auffällig schwache Völker (eventuell bereits versteckter klinischer Ausbruch vorhanden) zu wählen. Die Völker, bei denen Proben entnommen werden, entsprechend beschriften. Sollen mehrere Stände des Imkers beprobt werden, so muss je Stand eine eigene Poolprobe genommen werden. Keine Mischproben aus mehreren Bienenständen. **Geeignete Zeitpunkte** zur Entnahme von Futterkranzproben sind im Frühjahr zwischen der Auswinterung der Völker und dem Einsetzen der Raps-Blüte oder im Sommer zwischen der letzten Massentracht und dem Auffüttern. **Während bzw. kurz nach umfangreichem Futtereintrag (Massentrachten, Fütterung) genommene Proben spiegeln potentielle Sporenbelastungen beprobter Völker nicht korrekt wieder.** Die Befunde der Beprobung gehen laut Merkblatt des TGD+LWG dem Veterinäramt (im Falle eines Sporennachweises) und dem Imker zu. Benötigt ein Imker ein Gesundheitszeugnis für seine Bienenvölker (z.B. wegen Wandern oder Verkauf der Völker), ist dem Veterinäramt der Laborbefund zum Nachweis der Faulbrutsporen-Freiheit vorzulegen.
3. **Vorgehen bei positiven Befunden:** Positive Befunde sind umgehend dem Veterinäramt mitzuteilen. Das Veterinäramt wird nach Feststellung der zu sanierenden Völker für die Durchführung der Punkte 4, 5, 6 und (später) 7 sorgen. Bei **schwach positivem** Befund werden die Völker des Pools einer Einzeluntersuchung unterzogen, d.h. es müssen Einzelproben der Völker, die in der Poolprobe waren, gezogen und dem TGD geschickt werden. Nur die befallenen Völker werden mit Kunstschwarmverfahren saniert. Bei **stark positivem** Befund wird in der Regel der gesamte Bienenstand durch Kunstschwarmverfahren saniert.
4. Das zusätzliche Vorhandensein **klinischer Erscheinungen** (löchrige oder eingefallene Brutzellen mit fadenziehender kaffeebrauner Masse) weist auf ein weit fortgeschrittenes Seuchengeschehen hin. Für Völker mit derartigen Symptomen muss die Tötung angeordnet werden.

5. Das **Kunstschwarmverfahren** muss mit Angabe der Völkerzahl amtlich angeordnet werden. Die Bayerische Tierseuchenkasse zahlt eine Entschädigung in Höhe von 50% des „gemeinen Wertes“ eines jeden Volkes, bei dem das Kunstschwarmverfahren amtlich angeordnet und durchgeführt worden ist. Ohne klinischen Befund werden Sperrmaßnahmen für den Betrieb oder ein Gebiet bei der Durchführung von Kunstschwarmverfahren allein aufgrund des Nachweises von Faulbrutsporen nicht angeordnet.
6. Die Kunstschwarmverfahren werden ausschließlich durch geschultes Personal, d.h. **Bienengesundheitswart oder Fachwart** durchgeführt. Der Bienengesundheitswart bzw. Fachwart schätzt auch die gemeinen Werte der Völker und teilt diese dem Veterinäramt mit. Der Bienengesundheitswart/Fachwart erhält vom Imker für seine Tätigkeit 10 € pro Volk, bei dem er ein Kunstschwarmverfahren durchgeführt hat und für die zweimalige Anfahrt einmalig pauschal 10 €. Überprüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch den Gesundheitswart/Fachwart im Rahmen des zweiten Besuchs beim Imker (Zurückschlagen der Völker in die Beuten) sind Voraussetzung für die Weiterleitung des Entschädigungsantrags an die Bayerische Tierseuchenkasse.
7. Bei festgestellter Belastung in einem Bienenstand mit Faulbrutsporen wird die Untersuchung aller Völker im Umkreis von 2 km amtlich angeordnet.
8. Die **AFB-Freiheit** der mit Kunstschwarmverfahren sanierten Völker wird in den Folgemonaten durch erneute Futterkranzprobungen überprüft.

Die Einführung des Faulbrutmonitorings ist hervorragend geeignet, um frühzeitig Sporenbelastungen zu sehen und rechtzeitig handeln zu können - Voraussetzung ist die flächendeckende Beteiligung. Bei einer positiven Futterkranzprobe werden weder Bestandssperre noch Sperrbezirk angeordnet, sondern lediglich die Sanierung der Völker und eine Umgebungsuntersuchung. Nur wenn klinische Erscheinungen festgestellt werden (s. Nr. 4), müssen Sperrmaßnahmen für den Betrieb und die Umgebung und Tötung der betroffenen Völker angeordnet werden. Es werden den Bienen und Imkern viele Schäden erspart, wenn eine Sporenbelastung der Völker frühzeitig erkannt wird und dann auch in der Umgebung gesucht werden kann. Unser Einsatz für die Prävention wird sich in jedem Fall lohnen!

**Rückfragen gerne an:**

Dr. Andreas Schierling (Leiter des Projekts „Faulbrutmonitoring“ in Bayern)  
TGD Bayern, Fachabteilung Bienengesundheit  
Senator-Gerauer-Str. 23, 85586 Poing  
Tel: 089/9091-231  
Fax: 089/9091-204  
Email: [andreas.schierling@tgd-bayern.de](mailto:andreas.schierling@tgd-bayern.de)

Dr. Klemens Dötsch, Veterinäramt Tirschenreuth  
St. Peter Str. 33, 95643 Tirschenreuth  
Tel.: 09631/7989010  
Fax: 09631/7989020  
Email: [veterinaeramt@tirschenreuth.de](mailto:veterinaeramt@tirschenreuth.de)